

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Zypern

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Förderung im Überblick (Teaser)	Aktuell sind in Zypern drei Förderprogramme zur wirtschaftlichen Unterstützung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in Kraft. Zypern fördert die Produktion von Erneuerbaren Energien durch eine Preisregelung in Form einer Einspeisevergütung pro kWh. Einzelne Technologien werden darüber hinaus mit Subventionszahlungen gefördert.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LREM (Ο περί ρύθμισης της αγοράς ηλεκτρισμού νόμος του 2003- Allgemeines Energiewirtschaftsgesetzgesetz 122 I 2003) ▪ LRPES (Ο περί Προώθησης και Ενθάρρυνσης της Χρήσης Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας και της Εξοικονόμησης Ενέργειας Νόμος του 2003- Gesetz zur Förderung von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz 33 I 2003) ▪ SSEEA I (Σχέδιο Χορηγιών για Εξοικονόμηση Ενέργειας και Ενθάρρυνση της Χρήσης των Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας 2009-2013 για φυσικά πρόσωπα και οργανισμούς στο βαθμό που δεν εξασκούν οικονομική δραστηριότητα- Förderprogramm für Energieeinsparung und Erneuerbare Energien für natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts 2009-2013) ▪ SSEEA II (Σχέδιο Χορηγιών για Εξοικονόμηση Ενέργειας και Ενθάρρυνση της Χρήσης των Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας 2009-2013 για φυσικά και νομικά πρόσωπα καθώς και για φορείς του δημοσίου τομέα που ασκούν οικονομική δραστηριότητα- Förderprogramm für Energieeinsparung und Erneuerbare Energien für juristische Personen des Privatrechts 2009-2013) ▪ SSRES 2009-2013 (Σχέδιο Χορηγιών για την ενθάρρυνση της ηλεκτροπαραγωγής από μεγάλα εμπορικά αιολικά, ηλιοθερμικά και φωτοβολταϊκά συστήματα, την αξιοποίηση της βιομάζας 2009-2013- Förderprogramm für Stromerzeugung aus Wind-, Solar und Biomasseanlagen 2009-2013) 		
Förderansatz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einspeisevergütung: Die allgemeinen energiewirtschaftlichen Gesetze LREM und LPRES i.V. m. dem Förderprogramm für Stromerzeugung aus Wind-, Solar und Biomasseanlagen sehen eine Einspeisevergütung mit festen Regelsätzen vor. ▪ Subvention: Zypern fördert auch die Errichtung von Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien durch Subventionen. Die Begünstigte sind private Haushalte, gemeinnützige Organisationen oder juristische Personen des Privatrechts. 		
Technologien	Das LREM betrifft alle Technologien zur Erzeugung vom Strom aus Erneuerbaren Energien.		

Räumlicher Anwendungsbereich	Gefördert wird ausschließlich die Stromerzeugung in der Republik Zypern.
Finanzierung	Die Förderung von Erneuerbaren Energien erfolgt durch eine Abgabe von 13 €ct /kWh auf den gesamten konsumierten Strom. Diese Abgabe wird in einen speziellen Fonds eingezahlt (Art. 7 Par. 1 LPRES)der durch ein eigens dafür eingerichtetes Komitee (Art.3 LPRES) kontrolliert wird.

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Ο περί ρύθμισης της αγοράς ηλεκτρισμού νόμος του 2003	Ο περί Προώθησης και Ενθάρρυνσης της Χρήσης Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας και της Εξοικονόμησης Ενέργειας Νόμος του	Σχέδιο χορηγιών για φυσικά πρόσωπα
Titel der Rechtsquelle (lang)			Σχέδιο Χορηγιών για Εξοικονόμηση Ενέργειας και Ενθάρρυνση της Χρήσης των Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας 2009-2013 για φυσικά πρόσωπα και οργανισμούς στο βαθμό που δεν εξασκούν οικονομική δραστηριότητα
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Allgemeines Energiewirtschaftsgesetz	Gesetz zur Förderung von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz 33 I 2003	Förderprogramm für Energieeinsparung und Erneuerbare Energien für natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts 2009-2013
Kurzbezeichnung	LREM	LPRES	SSEEA I
Handlungsform	Gesetz	Gesetz	Förderprogramm
Gliederung	Kapitel, Absatz	Artikel, Paragraph	Kapitel, Absatz
Inkrafttreten	25.07.2003	01.08.2003	23.03.2009
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck	Umsetzung der Richtlinien 96/92/EG und 2003/54/EG der Europäischen Union	Umsetzung der Verpflichtung aus Kapitel 88, 89(2)(a) LREM	Das Programm fördert Projekte/ Investitionen im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien.

Bezug Erneuerbare Energien	Dieses Gesetz enthält Regelungen zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Das LPRES regelt die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der Einspeisevergütung und sonstiger Kosten im Rahmen der Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie die Bedingungen der Netznutzung.	Das Programm fördert durch Subventionen die Errichtung von Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.dsm.org.cy/media/attachments/Section4/4.3_Electricity_Market_Regulation_Law_of_2003_gr.pdf	http://www.cie.org.cy/laws/RES_ECON_N.33%281%29_2003.pdf	http://www.cie.org.cy/pdf/sxediOfisika2009-2013a.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.dsm.org.cy/media/attachments/Section4/Law_Regulating_the_Electricity_Market_of_2003_and_2004.pdf	http://www.erec.org/fileadmin/erec_docs/Project_Documents/RES_in_EU_and_CC/Cyprus.pdf	

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Σχέδια χορηγιών νομικά πρόσωπα	Σχέδια χορηγιών για μεγάλες εγκαταστάσεις	
Titel der Rechtsquelle (lang)	Σχέδιο Χορηγιών για Εξοικονόμηση Ενέργειας και Ενθάρρυνση της Χρήσης των Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας 2009-2013 για φυσικά και νομικά πρόσωπα καθώς και για φορείς του δημοσίου τομέα που ασκούν οικονομική δραστηριότητα	Σχέδιο Χορηγιών για την ενθάρρυνση της ηλεκτροπαραγωγής από μεγάλα εμπορικά αιολικά, ηλιοθερμικά και φωτοβολταϊκά συστήματα, την αξιοποίηση της βιομάζας 2009-2013	
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Förderprogramm für Energieeinsparung und Erneuerbare Energien für juristische Personen des Privatrechts 2009-2013	Förderprogramm für Stromerzeugung aus großen Wind-, Solar und Biomasseanlagen 2009-2013	
Kurzbezeichnung	SSEEA II	SSRES	
Handlungsform	Förderprogramm	Förderprogramm	
Gliederung	Kapitel, Absatz	Kapitel, Absatz	

Inkrafttreten	23.03.2009	20.07.2009	
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Programm fördert Projekte/ Investitionen im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien.	Das Programm fördert Investitionen im Bereich Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.	
Bezug Erneuerbare Energien	Das Programm fördert durch Subventionen die Errichtung von Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Das Programm fördert die Errichtung und die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien durch einen Einspeisungstarif.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.cie.org.cy/PDF/sxedionomika2009-2013.pdf	http://www.cie.org.cy/APE/Sxedio%20paroxis%20Xorigion%20gia%20nomika%20proswpa%20APE_v9.pdf	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus	http://www.mcit.gov.cy/mcit/mcit.nsf/dmlenergy_gr/dmlenergy_gr?OpenDocument			
Cyprus Institute of Energy (CIE)	http://www.cie.org.cy/indexen.php	Ioannis Chrysis	+357 22606060	
Cyprus Energy Regulatory Authority (CERA)	http://www.cera.org.cy		+357 22666363	
DSM- TSO Übertragungsnetzbetreiber	http://www.dsm.org.cy/nqcontent.cfm?a_id=1	Stavros Stavrinou	+357 22611622	sstavrinou@dsm.org

4.1. Preisregelung (Einspeisevergütung)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LRPES ▪ SSRES 2009-2013 	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Förderprogramm SSRES 2009-2013 des Ausschusses zur Verwaltung des Erneuerbaren Energiefonds fördert die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien durch Einspeisungstarife. Die zypriotische Elektrizitätsgesellschaft bezahlt dem Anlagenbetreiber nur den Marktpreis und die Vergütung wird vom speziellen Fonds für Erneuerbare Energien gegeben (Kap.5 Abs.2 SSRES 2009-2013). Die Höhe der Förderung bemisst sich nach Art der angewendeten Technologie.	
Geförderte Technologien	Die Stromproduktion aus Wind, Solar, und Biomasse wird durch eine Einspeisevergütung gefördert.	
Wind	Förderfähig (Kap. 3 Abs.1.1 SSRES 2009-2013).	
Solar	Förderfähig (Kap.3 Abs. 1.2 SSRES 2009-2013).	
Geothermie		
Biogas	Förderfähig, Biogas aus Mülldeponien (Kap.3 Abs. 1.3 IV SSRES 2009-2013).	
Biomasse	Förderfähig (Kapitel 3 Abs. 1.3 III SSRES 2009-2013).	
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Es wird ausschließlich Strom aus Anlagen im Staatsgebiet der Republik Zypern gefördert.
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Anspruchsgrundlage ist das Investitionsprogramm SSRES 2009-2013 (Kap. 11 SSRES 2009-2013).

	Berechtigter	<p>Anspruchsberechtigte sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Träger des öffentlichen Sektors und der lokalen Verwaltung, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich nach dem Strafgesetzbuch nicht schuldig gemacht haben und ▪ bei denen kein Insolvenzverfahren durchgeführt wird (Art.3 Abs.3 SSRES 2009-2013). 						
	Verpflichteter	<p>Anspruchsverpflichteter ist der Staat. Für die Förderung ist das eigens dafür eingerichtete Komitee in dem Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus zuständig (Kap. 9 i.V. m Kap.5 Abs.2 SSRES 2009-2013).</p>						
Vergütungsstruktur	Bonus	<p>Der Anlagenbetreiber erhält auf Antrag einen Bonus auf den Marktpreis (Kap. 5 Abs. 2 SSRES 2009-2013).</p>						
	Festvergütung							
	Vergütungsmaßstab	<p>Für die verschiedenen Energieträger werden jeweils feste Vergütungssätze in Gestalt von Mindestvergütungssätzen gezahlt. Die Höhe des Bonus entspricht der Differenz zwischen dem Endverkaufspreis und dem Marktpreis der zyprischen Elektrizitätsgesellschaft. Für bestimmten Technologien wie Biomasse und Biogas ist eine zusätzliche Vergütung (0,00171 €/kWh) vorgesehen (Kap. 4 SSRES 2009-2013).</p>						
	Anpassungsmechanismen	<p>Der Marktpreis ist vom Erdölpreis abhängig und wird von der zyprischen Energieregulierungsbehörde (RAEK) festgesetzt (Kap. 5 Abs. 2 SSRES 2009-2013).</p>						
	Befristung	<p>Die Einspeisevergütung ist befristet. Der Strom-Kaufvertrag wird mit dem Netzbetreiber geschlossen und gilt für eine Dauer von zwanzig Jahren (Kap.5 Abs.1. SSRES 2009-2013).</p>						
	Höhe	<p>Die Höhe der Festvergütung richtet sich nach der Art der angewendeten Technologie.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="text-align: right;">Endverkaufspreis pro kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Windkraftanlagen</td> <td style="text-align: right;">0,1666 € /kWh</td> </tr> <tr> <td>Große PV- Anlagen (von 21 bis</td> <td style="text-align: right;">0,34 €/kWh</td> </tr> </tbody> </table>		Endverkaufspreis pro kWh	Windkraftanlagen	0,1666 € /kWh	Große PV- Anlagen (von 21 bis	0,34 €/kWh
		Endverkaufspreis pro kWh						
Windkraftanlagen	0,1666 € /kWh							
Große PV- Anlagen (von 21 bis	0,34 €/kWh							

		<table border="1"> <tr> <td>150kW)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kleine PV-Anlagen (bis 20kW)</td> <td>0,36 €/kWh</td> </tr> <tr> <td>Biogas</td> <td>0,1145 €/kWh</td> </tr> <tr> <td>Biomasse</td> <td>0,135 €/kWh</td> </tr> </table>	150kW)		Kleine PV-Anlagen (bis 20kW)	0,36 €/kWh	Biogas	0,1145 €/kWh	Biomasse	0,135 €/kWh
150kW)										
Kleine PV-Anlagen (bis 20kW)	0,36 €/kWh									
Biogas	0,1145 €/kWh									
Biomasse	0,135 €/kWh									
Finanzierung	Kostenträger Staat									
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Letztverbraucher (Art. 7 Par. 1, Art. 9 Par. 2 LPRES 33 I 2003 i.V. m. Kap. 5 Abs. 2 SSRES 2009-2013).								
	Kostenträger Netzbetreiber									
	Kostenträger Anlagenbetreiber									
	Verteilmechanismus	Jeder Verbraucher zahlt pro konsumierter kWh eine Abgabe von 13 €ct in einem speziellen Fonds für Erneuerbare Energien ein. Aus diesem Fonds wird die Einspeisevergütung gezahlt (Art. 7 Par. 1, Art. 9 Par. 2 LPRES 33 I 2003 i.V. m. Kap. 5 Abs. 2 SSRES 2009-2013).								
Kontrollmechanismen	Die zypriotische Energieregulierungsbehörde ist dafür zuständig, alle technischen Anforderungen, die im Vertrag vorgeschrieben sind zu überprüfen (Kap.6 d SSRES 2009-2013).									

4.2. Subvention (Investitionsförderung)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LRPES ▪ SSEEA I 	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Förderprogramm SSEEA I fördert die Errichtung von Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Begünstigten sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Investitionssumme. Die Subventionierung wird durch den Ausschuss zur Verwaltung des Erneuerbaren Energiefonds bewilligt.	
Geförderte Technologien	Gefördert wird die Errichtung von Wind- und Solaranlagen.	
Wind	Förderfähig bis 30kW (Kapitel 2 Abs. 2 FB1 SSEEA I).	
Solar	Förderfähig bis 20kW (Kapitel 2 Abs. 2 FB4 SSEEA I).	
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft		
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Es wird ausschließlich die Errichtung von Anlagen im Staatsgebiet der Republik Zypern gefördert.

	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Anspruchsgrundlage ist das Investitionsprogramm SSEEA für natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kap. 10 SSEEA I).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigte sind alle Privatpersonen, die ihren dauerhaften Wohnsitz in Zypern haben und gemeinnützige Organisationen, die keine profitorientierte Zwecke unterstützen (Kap.3 SSEEA I).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Staat. Für die Förderung ist das eigens dafür eingerichtete Komitee in dem Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus zuständig (Kap. 9 SSEEA I).
Höhe	Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Investitionssumme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Windanlagen bis 30kW: 55% des gesamten Betrags (max. € 51.500). ▪ Solaranlage bis 20kW: 55% des gesamten Betrags (max. 65.000) (Kapitel 5 i.V. m. Kap. 4 Abs. 3 und Kap. 4.2 SSEEA I). 	
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragstellung: Der Anlagenbetreiber stellt einen Antrag bei dem Komitee (Art. 9 Par. 1 LPRES). ▪ Bewilligung der Subvention: Die Subvention wird erst bewilligt, nachdem der Antragsberechtigte nachweisen kann, dass die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten erbaut wurde und die Anforderungen des jeweils einschlägigen gültigen Förderprogramms erfüllt werden. Der Anlagenbetreiber kann nicht anderweitig von einer Subvention begünstigt werden (Art. 9 Par. 1 LPRES i.V. m. Kap. 9 SSEEA I). ▪ Auszahlung: Die von dem Komitee genehmigten Fördermittel werden dem Investor erst nach erfolgreicher Durchführung des Vorhabens ausbezahlt (Kap. 9 i.V. m. Kapitel 9 Abs.2 SSEEA I). 	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Letztverbraucher (Art. 7 Par. 1, Art. 9 Par. 2 LPRES 33 I 2003 i.V. m. Kap. 5 Abs. 2 SSRES 2009-2013).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen	Die Verwendung der Subvention wird nach allgemeinen Maßstäben durch das zuständige Komitee, welches Teil des Ministeriums für Handel, Industrie und Tourismus ist, kontrolliert (Kap. 8 SSEEA I).	

4.3. Subvention (Investitionsförderung)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LRPES ▪ SSEE II 	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Förderprogramm SSEE II fördert die Errichtung von Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Begünstigten sind juristische Personen des Privatrechts. Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Investitionssumme. Die Subventionierung wird durch den Ausschuss zur Verwaltung des Erneuerbaren Energiefonds bewilligt.	
Geförderte Technologien	Gefördert wird die Errichtung von Wind-, Solaranlagen und kleinen Wasserkraftwerken.	
Wind	Förderfähig bis 30kW (Kapitel 2 Absatz 2.NB1 SSEE II).	
Solar	Förderfähig bis 20kW (Kapitel 2 Absatz 2 NB3 SSEE II).	
Geothermie		
Biogas		
Biomasse		
Wasserkraft	Förderfähig (Kap. 2 Abs.2 NB5 SSEE II).	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Es wird ausschließlich die Errichtung von Anlagen im Staatsgebiet der Republik Zypern gefördert.

	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Anspruchsgrundlage ist das Investitionsprogramm SSEEA 2009-2013 (Kap. 12 SSEEA II).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigte ist jede juristische Person des Privatrechts, die <ul style="list-style-type: none"> ▪ ihren Sitz in Zypern hat ▪ bei der kein Insolvenzverfahren durchgeführt wird (Art.4 SSEEA II).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Staat. Für die Förderung ist das eigens dafür eingerichtete Komitee in dem Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus zuständig (Kap. 9 SSEEA II).
Höhe	<p>Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Investitionssumme. Grundsätzlich bestehen 2 Hauptkategorien von Förderungsätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ De minimis Beihilfe (Kap.3 Abs.2 SSEEA II) oder ▪ Förderung für schwach entwickelte Regionen (Kap. 3. Abs. 1 SSEEA II) <p>Windkraftanlagen bis 30kW</p> <ul style="list-style-type: none"> • De minimis: 40% des gesamten Betrags (max.45.000 €) • Förderung für schwach entwickelte Regionen je nach Größe des Unternehmens: 15%, 25% und 35% des gesamten Betrags (max. 45.000 €) <p>Solaranlagen bis 20 kW</p> <ul style="list-style-type: none"> • De minimis: 40% des gesamten Betrags für die mit dem Gebäude verbundenen Anlagen (max. 48.000 €) 40% des gesamten Betrags für freistehende Anlagen (max. 50.000 €) • Förderung für schwach entwickelte Regionen je nach Größe des Unternehmens: 15%, 25% und 35% des gesamten Betrags (max. 50.000 €) <p>Kleine Wasserkraftwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> • De minimis: 40% des gesamten Investitionsbetrags (max. 105.000 €) • Förderung für schwach entwickelte Regionen je nach Größe des Unternehmens: 15%, 25% und 35% des gesamten Betrags (max. 105.000 €) 	
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragstellung: Der Anlagenbetreiber stellt einen Antrag vor dem Beginn der Projektrealisierung (Kap.10 Abs.2 SSEEA für juristische Personen des Privatrechts). ▪ Bewilligung und Auszahlung der Subvention: Die Subvention wird erst dann genehmigt, nachdem der Anlagebetreiber nachweisen kann, dass das Projekt realisiert wurde und die Anforderungen der jeweils einschlägigen Investitionsförderung erfüllt werden (Kap. 10 Abs.4 SSEEA II). 	
Finanzierung	Kostenträger Staat	

	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Letztverbraucher (Art. 7 Par. 1, Art. 9 Par. 2 LPRES 33 I 2003 i.V. m. Kap. 5 Abs. 2 SSRES 2009-2013).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	Jeder Verbraucher zahlt pro konsumierter kWh eine Abgabe von 13 €ct in einem speziellen Fonds für Erneuerbare Energien ein. Aus diesem Fonds wird die jeweilige Subvention gezahlt (Art. 7 Par. 1, Art. 9 Par. 2 LPRES 33 I 2003 i.V. m. Kap. 8 und Kap. 12 SSEE II).
Kontrollmechanismen		Die Verwendung der Subvention wird nach allgemeinen Maßstäben durch das zuständige Komitee, welches Teil des Ministeriums für Handel, Industrie und Tourismus ist, kontrolliert (Kap. 8 SSEE II).